

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)

(Aktualisierung August 2011)

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) hat im Mai 2011 sein neues Strategiepapier [Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik](#) vorgestellt, das die Entwicklungspolitischen Aktionspläne von 2004 und 2008 ersetzt. Für die verbesserte Umsetzung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt die Strategie des BMZ einen zweigleisigen Ansatz. Zum einen soll der Menschenrechtsansatz in den Sektoren der Zusammenarbeit als Querschnittsthema verankert werden; zum anderen sollen Menschenrechte durch spezifische Vorhaben vermehrt gefördert werden. Zu solchen spezifischen Vorhaben gehört die Unterstützung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen ([NMRI](#) (Englisch)) in den Partnerländern der deutschen EZ sowie die von regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen oder der Zivilgesellschaft in Partnerländern.

Ziele dieses Info-Tools sind,

- NMRI als strategische Partner für die deutsche EZ vorzustellen,
- mögliche Arten und Bereiche der Kooperation mit NMRI in der EZ aufzuzeigen sowie
- interessante Kooperationsbeispiele vorzustellen.

Erstellt wurde dieses Tool vom [GIZ-Sektorvorhaben](#) „Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“, das das BMZ bei der Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Dabei wird das Sektorvorhaben vom [Deutschen Institut für Menschenrechte](#), der Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands, beraten.

Das Info-Tool gliedert sich in fünf Teile:

1. Was sind Nationale Menschenrechtsinstitutionen?
2. Wie arbeiten NMRI?
3. Worin unterscheiden sich NMRI von anderen Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen?
4. Kooperationsmöglichkeiten und -beispiele
5. Ressourcen

1. Was sind Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)?

Menschenrechte werden regelmäßig mit internationalen Verträgen und Institutionen wie den Vereinten Nationen in Verbindung gebracht. Dabei gerät leicht außer Blick, dass Schutz und Förderung der Menschenrechte zunächst Aufgabe jedes einzelnen Staates sind. Er ist verpflichtet, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und sein Handeln kontinuierlich im Hinblick auf die Verwirklichung von Menschenrechten zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Ob und wie Staaten Menschenrechte umsetzen zeigt sich für den Einzelnen beispielsweise beim Zugang zu Justizverfahren, bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, beim Zugang zu Bildung sowie bei der Organisation von Versammlungen und der Gründung von Vereinigungen.

Spätestens seit den 1990er Jahren ist neben einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit von Menschenrechten auch die Bedeutung eher vorbeugender Maßnahmen wie Menschenrechtsbildung, Politikberatung und systematischem Monitoring weithin anerkannt. Da die Übernahme all dieser Funktionen die Möglichkeiten Internationaler Menschenrechtsvertragsorgane (s. dazu [ABC der Menschenrechte](#)) übersteigen würde, forderte die internationale Staatengemeinschaft auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 eine Unterstützung durch Institutionen auf einzelstaatlicher Ebene. Im selben Jahr wurden die „[Pariser Prinzipien den Status von NMRI betreffend](#)“ durch die UN-Vollversammlung angenommen.

Hauptaufgabe von NMRI ist danach die Beobachtung und menschenrechtliche Beratung der staatlichen Politik. Sie arbeiten als Bindeglied zwischen nationaler und internationaler Ebene für eine Verbesserung der Förderung der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes.

NMRI wirken insbesondere durch eigene Forschung, Monitoring, Politikberatung und Menschenrechtsbildung. Sie sollen dabei selber ihre Schwerpunkte setzen und das ganze Spektrum der politisch-bürgerlichen und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte abdecken können, wie sie beispielsweise in [Zivil-](#) und [Sozialpakt](#) verankert sind.

Monitoring: Die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit in Uganda

Die [Ugandische Menschenrechtskommission](#) (Englisch) setzte auf [Empfehlung](#) (Englisch) des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Gesundheit, der im März 2005 das Land besuchte, eine [Right to Health-Unit](#) (Englisch) ein. Diese berät das Gesundheitsministerium bei der Ausgestaltung einer menschenrechtsbasierten Politik im Gesundheitssektor. Weiterhin entwickelte sie Trainingsmaterialien und führt Workshops für Fachkräfte des Gesundheitssektors durch, um sie bei einer stärkeren menschenrechtlichen Ausrichtung ihrer Arbeit zu unterstützen. Zudem forscht sie zur Epidemiologie von vernachlässigten Krankheiten und zu Politik und Rechtsprechung in Bezug auf das Recht auf Gesundheit.

Als Akteure auf nationaler Ebene können NMRI internationale Debatten in die binnenstaatliche Diskussion einbringen und sie für Regierung und Bevölkerung greifbarer machen. Außerdem ist es ihnen möglich, die Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen im eigenen Land aus nächster Nähe zu überprüfen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen stehen damit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, zwischen nationaler und internationaler Ebene sowie zwischen Wissenschaft und Praxis. Dies macht sie zu einer wichtigen Schnittstelle und zu einem Dialogforum für verschiedene Akteure.

Akkreditierung

Für die Anerkennung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen ist das [International Coordination Committee](#) (ICC) zuständig, ein Gremium, in dem sich die bestehenden NMRI zusammengeschlossen haben. Abhängig vom Grad der Umsetzung der Pariser Prinzipien wird den Institutionen bei der Akkreditierung ein Status verliehen. Dieser Überprüfung unterziehen sich alle NMRI in einem Abstand von maximal fünf Jahren. Status A setzt dabei die volle Erfüllung der Pariser Prinzipien voraus; die A-akkreditierten Institutionen bilden das ICC. Institutionen mit Status B stimmen nicht voll mit den Pariser Prinzipien überein oder haben noch keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt; sie erhalten daher lediglich Beobachterstatus im ICC. Status C

bedeutet, dass eine nationale Institution die Pariser Prinzipien nicht umsetzt.

Durch das Akkreditierungsverfahren wird das ICC den gestiegenen Erwartungen an Unabhängigkeit und Transparenz gerecht, die zunehmend an NMRI gestellt werden. Wird eine NMRI mit „A“ akkreditiert, bedeutet dies für sie einen Zuwachs an nationaler wie internationaler Legitimität, auch kann sie Partizipationsrechte in verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen wahrnehmen.

Weltweit gibt es derzeit [67 NMRI](#) (Englisch), die mit A-Status akkreditiert sind, darunter rund 40 in Partnerländern der deutschen EZ. In ca. weiteren 10 Partnerländern gibt es NMRI mit derzeit B- bzw. C-Status.

2. Wie arbeiten NMRI?

NMRI firmieren in den einzelnen Ländern unter verschiedenen Namen, wie „Institut“ oder „Kommission“, und ihre Mandate unterscheiden sich stark voneinander. Dies liegt daran, dass NMRI aus einer bestimmten nationalen Situation heraus entstehen und damit vor dem Hintergrund der jeweiligen nationalen Institutionenentwicklung gesehen werden müssen. Viele Menschenrechtsinstitutionen, z.B. auf den Philippinen oder im Senegal, arbeiteten bereits seit Jahrzehnten gemäß den in den Pariser Prinzipien später niedergelegten Grundsätzen und wurden dann gemäß diesen als NMRI anerkannt. Im Folgenden werden die zwingenden Anforderungen an das Mandat von NMRI sowie die unterschiedlichen Typen von NMRI dargestellt.

Mandat von NMRI

Die [Pariser Prinzipien](#) der Vereinten Nationen von 1993 formulieren Mindestanforderungen an Organisation und Funktion von NMRI. Sie fordern ein möglichst breites, dabei aber klar umrissenes, menschenrechtliches Mandat und lassen Raum für unterschiedliche Formen. Zielsetzung ist dabei sowohl finanzielle wie inhaltliche Unabhängigkeit der Institution.

Staaten sind verpflichtet, die finanzielle Unabhängigkeit der NMRI durch Finanzierung aus öffentlichen Geldern sicherzustellen. Das Statut muss gleichzeitig so ausgestaltet sein, dass die Unabhängigkeit der Institution von der Regierung sichergestellt ist und staatliche

Stellen allenfalls Konsultationsrechte ausüben. Außerdem müssen NMRI eine gesetzliche Grundlage haben, um nicht nach Belieben aufgelöst werden zu können.

Typen von NMRI

Die bestehenden NMRI lassen sich im Wesentlichen in vier Typen einteilen. Der offizielle Name der NMRI muss dabei nicht dem Typus entsprechen, den sie tatsächlich verkörpert.

- Ausschusstyp: Sein Schwerpunkt liegt in der Politikberatung, die sich insbesondere an die Regierung richtet.
- Institutstyp: Arbeitsschwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Forschung.
- Ombudsstellen: Sie sind insbesondere im individuellen Rechtsschutz tätig, beispielsweise in der Annahme und Bearbeitung von Beschwerden. Nicht alle Ombudsstellen sind auch NMRI.
- Kommissionen: Sie haben typischerweise ein breites Tätigkeitsspektrum, das von der Untersuchung von Menschenrechtsbeeinträchtigungen über Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit bis zur Teilnahme an gerichtlichen Verfahren reicht.

Der Fokus und die Arbeitsweise der einzelnen Institutionen unterscheiden sich damit je nach Typus. Die Förderung der Umsetzung internationaler Verpflichtungen, Politikberatung, Bildung und Information bilden aber Schwerpunkte der NMRI Arbeit.

Kernaufgaben von NMRI

- Förderung der Umsetzung internationaler Menschenrechtsgarantien in nationales Recht
- Förderung der Ratifizierung internationaler Verträge
- Forschung und Politikberatung
- Menschenrechtsbildung und -information
- Zusammenarbeit mit anderen menschenrechtlichen Akteuren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Daneben haben sie oft auch die Befugnis, Beschwerden über Menschenrechtsbeeinträchtigungen entgegenzunehmen und zu untersuchen.

NMRI auf internationaler Ebene

NMRI sind international als eigenständige Akteure anerkannt und leisten durch nationale Menschenrechts-Expertise auch einen wichtigen Beitrag zum internationalen Menschenrechtsschutz. International können sich NMRI Gehör verschaffen, indem sie eigene Berichte verfassen, sei es im Rahmen des Länder-Überprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review, UPR) beim Menschenrechtsrat oder bei den UN-Vertragsorganen. Unterstützt werden sie dabei von ihrem internationalen Dachverband, dem ICC, wie auch der entsprechenden Abteilung (National Institutions Unit) im UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR). (siehe [Richtlinien zur Beteiligung von NMRI im UPR](#) (Englisch) und [Informationen zum Zusammenspiel von NMRI und UN-Vertragsorganen](#) (Englisch))

Eine im Juni 2011 vom Menschenrechtsrat verabschiedete [Resolution](#) (Englisch) erweitert die Beitragsmöglichkeiten von NMRI im Menschenrechtsrat. So können NMRI in Zukunft in einer Plenarsitzung zur Diskussion und Annahme eines UPR-Reports unmittelbar nach ihrem Staat das Wort ergreifen. Dies können sie auch nach der Vorstellung eines Staatenberichts eines UN-Sonderberichterstatters; des Weiteren können sie Kandidaten als Mandatsträger für diese so genannten UN-Sonderverfahren vorschlagen. Insgesamt sind NMRI wichtige Ansprechpartner für UN-Sonderberichterstatter und umgekehrt (siehe [Richtlinien zu NMRI und UN-Sonderverfahren](#) (Englisch)).

3. Worin unterscheiden sich NMRI von anderen Menschenrechtsakteuren?

NMRI sind ein relativ neuer Menschenrechtsakteur. Sie teilen einige Merkmale der bisher bekannten Akteure des Menschenrechtsschutzes auf staatlicher Ebene, unterscheiden sich aber auch klar von ihnen.

Für einen wirksamen Menschenrechtsschutz sind viele Organisationen und Institutionen von Bedeutung. Um effektiv arbeiten zu können, sind NMRI insbesondere auf eine [unabhängige Justiz](#) (Englisch) und eine aktive Zivilgesellschaft angewiesen.

Staatliche Stellen, die mit der Umsetzung von Menschenrechten betraut sind:

Oftmals besitzen Länder eine Vielzahl von staatlichen Stellen, die sich explizit mit Menschenrechten befassen. Darunter fallen neben Verfassungsgerichten auch Menschenrechtsministerien wie im Jemen und im Irak, interministerielle Menschenrechtskomitees, Antidiskriminierungsstellen, aber auch Beauftragte zu einzelnen menschenrechtlichen Themen wie für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Solche Stellen werden wie NMRI durch den Staat finanziert. Der Unterschied zu NMRI liegt in der staatlichen Einflussmöglichkeit: Mit Ausnahme der Gerichte sind die meisten weisungsgebundene staatliche Behörden.

Ombudsinstitutionen:

Eine ganze Reihe von Ombudsinstitutionen erfüllen die Pariser Prinzipien und sind als NMRI anerkannt. In der Regel haben sie aber ein begrenztes thematisches Mandat, wie etwa der Health Ombudsman in Großbritannien, und sind oft der Exekutive oder Legislative unterstellt. Hauptcharakteristikum der Arbeit von Ombudsstellen ist die Annahme, Untersuchung sowie ggf. Schlichtung von Einzelbeschwerden – eine Kompetenz, die sie mit einigen NMRI teilen. Als NMRI werden Ombudsstellen dann anerkannt, wenn sie ein breites menschenrechtliches Mandat haben. Das [Internationale Ombudsmann Institut](#) (Englisch) dient über 150 nationalen Ombudsinstitutionen als Dachverband und fördert den internationalen und regionalen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Menschenrechts-NGOs:

Menschenrechts-NGOs sind private Organisationen ohne öffentliches Mandat. Im Gegensatz zu NMRI beschäftigen sie sich oft mit einem begrenzten Themenspektrum oder bestimmten Gruppen, wie z.B. dem Schutz von Frauen oder Kindern. Sie werden nicht öffentlich gefördert, auch wenn einzelne Projekte durch staatliche Mittel finanziert werden. Während NMRI aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandates per se zwischen Staat und Zivilgesellschaft stehen, nehmen NGOs eine eigenständige zivilgesellschaftliche Rolle ein, z.B. die von Lobbyisten, Aufklärern, Verteidigern von Opfern und öffentlichen Anklägern.

Wahrheitskommissionen

Wahrheitskommissionen sind nichtgerichtliche Organe zur Untersuchung und Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen. Sie haben ein thematisch begrenztes Mandat und sind anders als NMRI in der Regel keine dauerhaften Einrichtungen. NMRI können Wahrheitskommissionen unterstützen, indem sie ihre Einrichtung und Unabhängigkeit einfordern sowie relevante Informationen für die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen sammeln und bereitstellen.

4. Kooperationsmöglichkeiten und -beispiele

Für die EZ gibt es vielfältige Möglichkeiten, mit NMRI zu kooperieren:

- Die EZ kann sich die Stärkung von NMRI zum Ziel setzen,
- NMRI können als Partner bei der Vorbereitung, Implementierung und Evaluierung von Entwicklungsvorhaben gewonnen werden,
- Berichte von NMRI können der EZ wertvolle Informationen für Programmplanung und Politikdialog liefern,
- EZ kann NMRI beim Aufbau sektorspezifischer Monitoringkompetenz unterstützen.

NMRI sind Akteure, die in ihrer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit respektiert und gestärkt werden müssen. Die EZ sollte daher in der Zusammenarbeit einige Grundsätze beachten.

Was sollte die EZ bei der Zusammenarbeit mit NMRI beachten?

- NMRI dürfen durch die Kooperation nicht von eigenen Prioritäten abgebracht werden.
- Die Unabhängigkeit der NMRI muss geachtet werden.
- EZ darf die Kapazitäten von NMRI durch eine Kooperation nicht überstrapazieren.
- Finanzielle Zuwendungen durch Geber dürfen nicht dazu führen, dass sich der Staat aus seiner Verpflichtungen zur ausreichenden Finanzierung der NMRI zurückzieht.

UNDP arbeitet bereits regelmäßig mit NMRI zusammen und hat zu diesem Zweck 2011 eine strategische Kooperation mit dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und dem Dachverband der NMRI abgeschlossen. In der bilateralen EZ ist die Unterstützung oder Zusammenarbeit mit NMRI aber noch relatives Neuland. Ausnahmen sind hier beispielsweise die Unterstützung von Menschenrechtskommissionen des britischen Commonwealth durch die [Commonwealth Human Rights Initiative](#) (Englisch) oder die Unterstützung von NMRI durch die schwedische Entwicklungsagentur [SIDA](#) (Englisch). Kooperation gibt es auch unter den NMRI selbst im Nord-Süd- oder Süd-Süd-Austausch. So beraten die NMRI von [Dänemark](#) (Englisch) und [Deutschland](#) außereuropäische NMRI, zum Beispiel in Azerbaidschan, Uganda, Sambia und Südafrika. Auch die Regionalverbände der NMRI in [Asien](#), [Afrika](#) und zunehmend der [Arabischen Welt](#) sind wichtige Foren für den Süd-Süd-Austausch.

Stärkung von NMRI durch EZ

Das ICC weist alle NMRI bei der Akkreditierung und den regelmäßig stattfindenden Statusüberprüfungen auf Verbesserungsbedarf hin. Zusätzliche Empfehlungen zu Stärken und Schwächen der jeweiligen NMRI finden sich in einer OHCHR [Studie zu NMRI](#) (Englisch) von 2009. Sie beruht auf einer Umfrage unter NMRI weltweit. An diesem Referenzmaterial kann auch die EZ in ihrer Unterstützung der NMRI ansetzen.

Umgang mit NMRI mit B- oder C-Status

Die EZ kann NMRI, die noch nicht mit Status A akkreditiert sind, dabei unterstützen, die Kriterien für eine A-Akkreditierung zu erfüllen. Die Ursachen dafür, dass eine NMRI nicht mit A-Status akkreditiert wurde, können vielfältig sein. Sie liegen oft in mangelhaften Rahmenbedingungen wie etwa fehlender gesetzlicher Grundlage, ungesicherter Finanzierung, unzureichender Ausgestaltung des Mandates oder in der fehlenden politischen Unabhängigkeit. Dies sollte jedoch eine Zusammenarbeit oder Förderung dieser NMRI nicht ausschließen, denn gerade hier ist Förderung notwendig. Da institutionelle Schwäche und

mangelnde Unabhängigkeit oft politisch gewollt sind, kann sich EZ im Regierungsdialog für eine Verbesserung der institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit einsetzen.

Vor einer Zusammenarbeit sollten jedoch andere Akteure konsultiert werden, um Informationen über die jeweilige NMRI einzuholen und dadurch die Unterstützung sehr parteiischer und von ihren Regierungen dominierter NMRI zu vermeiden. Eine erste Anlaufstelle ist hier die [National Institutions Unit](#) (Englisch) im OHCHR. Andere internationale Institutionen, die zu NMRI befragt werden können, sind [UNDP](#) (Englisch) oder Regionalverbände des NMRI, wie das [Asia-Pacific-Forum](#) (Englisch). Auf nationaler Ebene können Vertreter der Zivilgesellschaft Auskunft geben.

Erfahrungen der deutschen EZ

In der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit hat bisher vor allem der Zivile Friedensdienst des ehemaligen [Deutschen Entwicklungsdienstes](#) (heute GIZ) mit NMRI zusammengearbeitet, insbesondere im Kontext von Friedens- und Versöhnungsprozessen. So wurde beispielsweise die ruandische Menschenrechtskommission bei der Menschenrechtsbildung unterstützt. Die afghanische Menschenrechtskommission wird beim Aufbau von Kapazitäten für gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Friedensförderung unterstützt. Die guatemaltekeische Ombudsbehörde wurde sowohl bei der [Menschenrechtsbildung](#) unterstützt als auch im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung gestärkt. Außerdem beraten und unterstützen Friedensfachkräfte der GIZ die Ombudsbehörde in [Peru](#) und die [Nationale Menschenrechtskommission Nepals](#). Dazu beraten auch CIM-Fachkräfte in derartigen Institutionen, so zum Beispiel im Ombudsbüro des [Ägyptischen Menschenrechtsrats](#).

Förderung durch internationale Organisationen

Das OHCHR nimmt eine Schlüsselrolle bei der Förderung von NMRI ein. Es berät Regierungen insbesondere beim Aufbau neuer NMRI – bei der Mandatsgestaltung, durch Trainingsprogramme und Bedarfsanalysen. Das OHCHR konzentriert sich vor allem auf die Einrichtung von NMRI in Übereinstim-

mung mit den Pariser Prinzipien. Bedarfe an weiterer Unterstützung bei bereits etablierten NMRI bestehen oft im weiteren Aufbau, der strategischen Planung und dem Aufbau von weiterer Fachlichkeit, z.B. zu Gleichberechtigung der Geschlechter, Kinderrechten oder Konfliktbearbeitung. Die Erfahrungen des OHCHR und UNDPs in der Beratung von NMRI reflektiert eine 2008 online geführte und dokumentierte [Diskussion über die Erfahrungen verschiedener UN-Organisationen bei der Unterstützung von NMRI](#) (Englisch).

NMRI als strategischer Partner bei der Programm-Implementierung

Die besondere Stellung von NMRI ermöglicht es ihnen, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit als Schnittstelle und Vermittler zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu fungieren. Diese Dialogforen können von der EZ auch zur Stärkung von Good Governance genutzt werden. Daneben können NMRI wichtige Partner in der Programm-Implementierung sein.

In Guatemala konzipierte das von der GIZ durchgeführte Programm zur Stärkung der guten Regierungsführung auf Gemeindeebene zusammen mit der guatemaltekeischen NMRI, einer Ombudsinstitution, einen [Kurs für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst](#) (Englisch), um deren Bewusstsein für Menschenrechte zu schärfen und so die Umsetzung von Menschenrechte in der Kommunalverwaltung zu fördern. In Kenia führte die Kooperation zwischen dem [Gesundheitsvorhaben der deutschen EZ](#) und der kenianischen Nationalen Menschenrechtskommission dazu, dass diese nun Mitglied einer Arbeitsgruppe des Gesundheitsministeriums zu Gesundheitsfinanzierung wurde. Umgekehrt nimmt die Kommission nun auch eine aktivere Rolle bei der Umsetzung des Rechts auf Gesundheit wahr. Sie führt eine großangelegte Untersuchung – mit Anhörungen der Bevölkerung in allen Provinzen Kenias – zur Müttersterblichkeit durch, bietet Fortbildungen zum Recht auf Gesundheit und plant, die nächsten Empfehlungen der UN-Vertragsorgane zum Recht auf Gesundheit mit dem Ministerium zu diskutieren.

Monitoring-Methoden in NMRI

Das Ombudsmannbüro des [Ägyptischen Nationalen Rats für Menschenrechte](#) (Englisch) hat mobile Büros eingeführt, die Bürger/-innen darüber informieren, wie sie Beschwerden einreichen können. Zwei Busse mit engagierten Anwalt/-innen reisen bis in entlegene Gemeinden des Landes. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das Bewusstsein der Bürger/-innen für Menschenrechte zu stärken, sie bei der Formulierung ihrer Beschwerden und bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Seit der Einführung dieser mobilen Büros hat sich die Anzahl der eingereichten Beschwerden vervielfacht. Heute sind die mobilen Monitoring-Büros der am häufigsten beschrittene Weg für das Einreichen von Beschwerden, über sie gehen mehr als 40% aller Klagen ein.

NMRI als Informationsquelle

NMRI arbeiten zu unterschiedlichsten menschenrechtlichen Themen in ihrem Land; ihre Forschung ist meist politikberatend und handlungsorientierend. Dabei ermöglicht ihre finanzielle und inhaltliche Unabhängigkeit – soweit gegeben – auch ein Eintreten für unpopuläre Ziele. Sie sind damit ein Gesprächspartner für die EZ mit einer versachlichten und umfassenden Perspektive auf die Menschenrechtssituation ihres Landes. Ihre Informationen und Berichte können der EZ als Orientierung für zivilgesellschaftliche Ansätze dienen, insbesondere in der Vorbereitung und Planung von EZ-Vorhaben, aber auch in der Politikberatung und im Politikdialog.

NMRI als kritische Beobachter der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen

NMRI spielen eine wichtige Rolle beim Monitoring der Umsetzung menschenrechtlicher Staatenpflichten, z.B. in Bezug auf die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, Gesundheit oder Wasser. EZ kann NMRI beim Aufbau entsprechender Monitoring-Kapazitäten unterstützen. Daneben kann sie den Ausbau von Beschwerdemechanismen fördern, wie dies z.B. im Rahmen eines von der damaligen GTZ durchgeführten Programms zur nachhaltigen Wirtschaftsförderung in Ghana angedacht wurde. Die Auswei-

zung der Funktionen und Arbeitsgebiete von NMRI darf allerdings nicht dazu führen, dass die Institutionen von den eigenen Prioritäten abgebracht werden. Auch muss die langfristige Finanzierung zusätzlicher Mechanismen sichergestellt sein.

Daneben können NMRI darin unterstützt werden, ihre Rechte im Rahmen internationaler [Staatenberichtsverfahren](#) wahrzunehmen. Auch sind NMRI gut positioniert, die [Vereinbarkeit der Aktivitäten der Geberorganisationen](#) (Englisch) mit den Menschenrechtsverpflichtungen des Empfängerlandes zu überprüfen.

NMRI als Akteure in Fortbildung und Politikberatung

Auch NMRI in Geberländern tragen zur Verwirklichung von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit bei. Sie tun dies, indem sie ihren Auftrag zur Beratung der nationalen Politik und damit auch der Entwicklungspolitik wahrnehmen. So berät das [Deutsche Institut für Menschenrechte](#) im Rahmen des GIZ-Sektorvorhabens „Menschenrechte umsetzen in der EZ“ die Durchführungsorganisationen und das BMZ dabei, Entwicklungspolitik stärker an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien auszurichten und während des Prozesses der Zusammenarbeit menschenrechtliche Prinzipien, wie Partizipation, Nichtdiskriminierung und Transparenz, umzusetzen. Neben der Aufbereitung von Menschenrechtsinformationen für EZ-Praktiker/-innen werden auch Fortbildungen durchgeführt und EZ-Programme beraten. Ähnliches bieten das [Dänische Institut für Menschenrechte](#) (Englisch) sowie andere skandinavische NMRI. Aber auch in Partnerländern können NMRI und ihr nationales Fachpersonal eine wichtige Ressource für die EZ-Programme sein, z.B. für Trainings und Fortbildungen, Erstellung von Studien, Erhebung von Daten und Statistiken für und in Zusammenarbeit mit deutschen Durchführungsorganisationen.

5. Ressourcen

(alle in Englisch, wenn nicht anders vermerkt)

Generelle Informationen

- Deutsches Institut für Menschenrechte, Aichele (2010): [Die Nationale Menschenrechtsinstitution: Eine Einführung](#). (Deutsch).
- Ein Manual des OHCHR zum Selbststudium zu NMRI (2010): [National Human Rights Institutions: History, Principles, Roles and Responsibilities](#).
- [OHCHR: National Institutions Unit](#).
- Homepage des Dachverbandes der NMRI (ICC). Entscheidungen über Akkreditierung und Empfehlungen an einzelne NMRI unter „SCA Reports“ auf <http://nhri.ohchr.org/EN/ICC/BureauMeeting/Pages/default.aspx>

Zur Rolle von NMRI bei der nationalen Umsetzung internationaler Menschenrechtsverträge

- Deutsches Institut für Menschenrechte, Müller/Seidensticker (2007): [The Role of National Human Rights Institutions in the United Nations Treaty Body Process](#).
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Seidensticker (2004): [Examination of State Reporting by Human Rights Treaty Bodies: An Example for Follow-Up at the National Level by National Human Rights Institutions](#).
- EQUITAS/UNDP/et al. (2008): [Equality for Women: A Handbook for NHRIs on Economic, Social and Cultural Rights](#)
- [Allgemeine Bemerkung N°10 \(1998\) zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)
- [Allgemeine Bemerkungen N°2 \(2002\) zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#).

Zu Aufbau und Stärkung von NMRI

- UNDP/OHCHR (2010): [Toolkit for Collaboration with National Human Rights Institutions](#).
- OHCHR (1995): [National Human Rights Institutions: A Handbook for the Establishment and Strengthening of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights](#).

- Das International Council on Human Rights Policy hat zwei Berichte zur Bewertung der Arbeit von NMRI veröffentlicht: [National Human Rights Institutions: effectiveness and legitimacy](#) (2004) und [National Human Rights Institutions: measuring effectiveness](#) (2005).
- ICHRP/Michelle Parlevliet (2006): [NHRIs and peace agreements: establishing national institutions in divided societies](#).

Verschiedenes

- UNDP (2009): [Dignity & Justice for All of Us: Stories from NHRI in Europe and CIS](#) bietet journalistisch aufbereitete Berichte zu Erfahrungen von NMRI aus Osteuropa und der GUS.
- Bericht von Human Rights Watch (2008): [Mexico's National Human Rights Commission: A critical assessment](#) zeigt wie NMRI das Potential ihrer Kompetenzen besser ausschöpfen können.
- Ein weiterer HRW Bericht (2001): [Protectors or Pretenders? Government Human Rights Commissions in Africa](#) gibt noch heute relevante Hinweise, worauf die internationale Gebergemeinschaft bei der Unterstützung von NMRI achten sollte.
- OHCHR (2008): [Guidance Note on National Human Rights Institutions and Transitional Justice](#).
- Das südafrikanische [Centre for Conflict Resolution](#) hat ein [Forschungsprojekt zu NMRI und Konfliktlösung in Afrika](#) initiiert.
- ICHRP/Maina Kiai (2007): [The role of NHRIs in combating corruption](#).
- [Human Rights Education Associates](#) bot 2010 einen [Fernlernkurs zu NMRI](#) an und könnte dies auch in Zukunft tun. ([Kursliste](#))

Die Tabelle im Anhang gibt einen Überblick über NMRI in den Partnerländern der deutschen EZ. Sie bietet Links zu den Webseiten der jeweiligen Institutionen, soweit diese existieren. Andernfalls verlinkt sie zu den jeweiligen [regionalen Zusammenschlüssen](#) (Englisch) in [Afrika](#) (Englisch) und [Asien/Pazifik](#) (Englisch). Sie versucht zur Orientierung eine Einordnung in einen der vier Typen und gibt die Daten der letzten und nächsten geplanten Akkreditierung durch das ICC an.

Anhang:

Nationale Menschenrechtsinstitutionen in den Kooperationsländern der deutschen EZ

Name	Status	Typ und Gründungsjahr	letzte und nächste (Re-)Akkreditierung
Afghanistan Independent Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 2002	2008 / 2013
The People's Advocate of Albania (Englisch)	A	Ombudsmann, 1999	2008 / 2013
National Human Rights Commission of Algeria (Englisch)	B	Kommission, 2001	2010 / 2015
Human Rights Defender of the Republic of Armenia (Englisch)	A	Ombudsmann, 2003	2006 / 2011
The Commissioner of Human Rights of the Republic of Azerbaijan (Englisch)	B	Ombudsmann, 2001	2006 / 2011
Bangladesh National Human Rights Commission	B	Kommission, 2008	2011 / 2016
Benin Human Rights Commission (Englisch)	C	Kommission, 1989	2002
Defensor del Pueblo de Bolivia (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1997	2007 / 2012
The Institution of Human Rights Ombudsmen of Bosnia and Herzegovina (Englisch)	A	Ombudsmann, 1995	2010 / 2015
National Human Rights Commission of Burkina Faso (Englisch)	B	Kommission	2007 / 2012
National Commission on Human Rights and Freedoms of Cameroon (Englisch)	A	Kommission, 1990	2010 / 2015
Defensor del Pueblo de la República de Colombia (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1992	2007 / 2012
La Defensoría de los Habitantes de Costa Rica (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1993	2006 / 2011
Defensor del Pueblo de la República de Ecuador (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1997	2009 / 2014
National Council for Human Rights of Egypt (Englisch)	A	Kommission, 2003	2006 / 2011
Procuraduría de Defensa de los Derechos Humanos de El Salvador (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1991	2011 / 2016
Commission on Human Rights and Administrative Justice of Ghana (Englisch)	A	Kommission, 1993	2008 / 2013
Ethiopian Human Rights Commission		Kommission, 2004	vorgesehen für 2011

Public Defender of Georgia (Englisch)	A	Ombudsmann, 1997	2007 / 2012
Procurador de los Derechos Humanos de Guatemala (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1985	2008 / 2013
Comisionado Nacional de los Derechos Humanos de Honduras (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1995	2007 / 2012
National Human Rights Commission of India (Englisch)	A	Kommission, 1993	2011 / 2013
National Human Rights Commission of Indonesia (Bahasa Indonesia)	A	Kommission, 1993	2007 / 2012
National Center for Human Rights of Jordan (Englisch)	A	Kommission, 2002	2010 / 2015
Kenya National Commission on Human Rights (Englisch)	A	Kommission, 2002	2008 / 2013
National Human Rights Commission of Madagascar (Englisch)	C	Kommission, 1996	2006
Malawi Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2007 / 2012
Advisory Council on Human Rights of Morocco (Englisch)	A	Ausschuss, 1990	2010 / 2012
National Human Rights Commission of Mauritania (Französisch)	A	Kommission, 2003	2011 / 2016
Comisión Nacional de los Derechos Humanos, Mexiko (Spanisch)	A	Kommission, 1999	2006 / 2011
National Human Rights Commission of Mongolia (Englisch)	A	Kommission, 2001	2008 / 2013
The Office of the Ombudsman of Namibia (Englisch)	A	Ombudsmann, 1990	2010 / 2012
National Human Rights Commission of Nepal (Englisch)	A	Kommission, 2000	2011 / 2013
Procuraduría para la Defensa de los Derechos Humanos de Nicaragua (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1995	2011 / 2016
Nigerian Human Rights Commission (Englisch)	B	Kommission, 1995	2011 / 2016
Palestinian Independent Commission for Human Rights (Englisch)	A	Kommission, 1993	2009 / 2014
Defensoría del Pueblo de la República del Paraguay	A	Ombudsmann, 2001	2008 / 2013
Defensoría del Pueblo de Peru (Spanisch)	A	Ombudsmann, 1993	2007 / 2012

Commission on Human Rights of the Philippines (Englisch)	A	Kommission, 1987	2007 / 2012
National Human Rights Commission of Rwanda (Englisch)	A	Kommission, 1999	2007 / 2012
Senegalese Committee for Human Rights (Französisch)	A	Ausschuss, 1970	2007 / 2011
Human Rights Commission, Sierra Leone	A	Kommission, 2004	2011 / 2016
South African Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2007 / 2012
The Human Rights Commission of Sri Lanka (Englisch)	B	Kommission, 1997	2009 / 2014
Commission for Human Rights and Good Governance of Tanzania (Englisch)	A	Kommission, 2000	2006 / 2011
Timor Leste Provedoria of Human Rights and Justice (Englisch)	A	Ombudsmann, 2004	2008 / 2013
Comité Supérieur des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales, Tunesien	B	Ausschuss, 1991	2009
Uganda Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2008 / 2013
Ukrainian Parliament Commissioner for Human Rights (Englisch)	A	Ombudsmann, 1998	2009 / 2014
Permanent Human Rights Commission of Zambia (Englisch)	A	Kommission, 1997	2006 / 2011

Impressum

Herausgeber:
 Deutsche Gesellschaft für
 Interanationale Zusammenarbeit
 (GIZ) GmbH
 Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
 65760 Eschborn, Germany
 Fon +49 61 96 79-0
 Fon +49 61 96 79-1115
 E-Mail info@gtz.de
 Web www.gtz.de

Sektorvorhaben

„Menschenrechte umsetzen
 in der Entwicklungszusammenarbeit“

Juliane Osterhaus
 Fon +49 61 96 79-1523
 E-Mail juliane.osterhaus@gtz.de

Eschborn, August 2011